

RS Vwgh 2000/8/10 2000/07/0031

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 10.08.2000

Index

81/01 Wasserrechtsgesetz

83 Naturschutz Umweltschutz

Norm

AWG 1990 §29 Abs1;

AWG 1990 §29 Abs2;

WRG 1959 §138;

Rechtssatz

Bei Deponien für nicht gefährliche Abfälle mit einem Gesamtvolumen von mindestens 100.000 m³ fehlt es an einer Zuständigkeit der Wasserrechtsbehörde zur Erlassung eines wasserpolizeilichen Auftrages. Solche Deponien fallen vielmehr in die Zuständigkeit der nach dem Abfallwirtschaftsgesetz zuständigen Beh

(Hinweis E 29.6.2000, 99/07/0220).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2000:2000070031.X02

Im RIS seit

12.11.2001

Zuletzt aktualisiert am

19.01.2017

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at